Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2025/2153(DEC)

15.12.2025

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan VIII – Europäischer Bürgerbeauftragter
(2025/2153(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Pasquale Tridico

INHALT

Seite

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

2. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS5

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan VIII – Europäischer Bürgerbeauftragter (2025/2153(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 – C10-0153/2025)[2],

– unter Hinweis auf den jährlichen Tätigkeitsbericht der Europäischen Bürgerbeauftragten für das Jahr 2024 und ihren Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das Haushaltsjahr 2024,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zusammen mit den Antworten der Organe[3],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung[4] sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

– gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[5], insbesondere auf die Artikel 59, 118, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[6], insbesondere auf die Artikel 59, 118, 266, 267 und

[1] ABl. L 207 vom 22.2.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
[2] ABl. C, C/2025/4944, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj.
[3] ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
[4] ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.
[5] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
[6] ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.

268,

– gestützt auf Artikel 102 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2026),

1. erteilt der Europäischen Bürgerbeauftragten Entlastung für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Europäischen Bürgerbeauftragten für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Europäischen Bürgerbeauftragten, dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem Europäischen Auswärtigen Dienst zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

2. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan VIII – Europäischer Bürgerbeauftragter, sind
(2025/2153(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan VIII – Europäischer Bürgerbeauftragter,

– gestützt auf Artikel 102 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2026),

A. in der Erwägung, dass es die Entlastungsbehörde im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union weiter zu stärken, und zwar durch mehr Transparenz, eine größere Rechenschaftspflicht, die Umsetzung des Konzepts der ergebnisorientierten Haushaltsplanung und eine verantwortungsvolle Verwaltung der Humanressourcen;

B. in der Erwägung, dass Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Wahl eines Europäischen Bürgerbeauftragten (im Folgenden „Bürgerbeauftragter“ bzw. „Bürgerbeauftragte“) durch das Europäische Parlament vorsieht, der befugt ist, Beschwerden von Unionsbürgern oder natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse entgegenzunehmen, wobei der Europäische Bürgerbeauftragte diese Beschwerden zu untersuchen und darüber zu berichten hat;

C. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021[1] die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten festgelegt sind (Satzung des Europäischen Bürgerbeauftragten);

D. in der Erwägung, dass die neue Bürgerbeauftragte nach ihrer Wahl durch das Parlament am 17. Dezember 2024 am 27. Februar 2025 vereidigt wurde, wodurch die Kontinuität und wirksame Erfüllung des Mandats der Bürgerbeauftragten bei der Förderung von Transparenz, guter Verwaltung und Bürgerrechten in den Organen der Union sichergestellt wurde;

E. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte am 21. Juni 2023 infolge der Annahme der Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 die überarbeiteten

[1] ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1.

Durchführungsbestimmungen[2] angenommen hat;

1. stellt fest, dass der Haushalt der Bürgerbeauftragten unter die MFR-Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ fällt, die sich im Jahr 2024 auf insgesamt 13,3 Mrd. EUR belief, was 6,9 % der Ausgaben der Union entsprach; stellt fest, dass sich der Haushalt der Bürgerbeauftragten auf 0,10 % der Mittel der MFR-Rubrik 7 belief;

2. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2024 („Bericht des Rechnungshofs“) eine Stichprobe von 70 Vorgängen geprüft hat, die unter die Rubrik „Verwaltung“ fallen, was die gleiche Anzahl an Vorgängen ist wie im Jahr 2023; stellt ferner fest, dass dem Rechnungshof zufolge die Verwaltungsausgaben Ausgaben für Personal umfassen, einschließlich der Ausgaben für Ruhegehälter, die im Jahr 2024 etwa 69 % der gesamten Verwaltungsausgaben ausmachten, sowie die Ausgaben für Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie, und dass seine langjährige Arbeit zeigt, dass diese Ausgaben insgesamt risikoarm sind;

3. stellt fest, dass 16 (23 %) der 70 Vorgänge Fehler aufwiesen, dass der Rechnungshof jedoch auf der Grundlage der drei quantifizierten Fehler zu der Einschätzung kam, dass die Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle lag; stellt fest, dass im Bericht des Rechnungshofs keine spezifischen Probleme in Bezug auf die Europäische Bürgerbeauftragte festgestellt wurden;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

4. stellt fest, dass sich der Haushalt der Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 auf 13 843 160 EUR belief, was einer Erhöhung um 630 713 EUR (+4,77 %) gegenüber 2023 entspricht; entnimmt den Antworten der Bürgerbeauftragten auf den Fragebogen des Haushaltskontrollausschusses für die Entlastung 2024 (im Folgenden „Fragebogen“), dass diese Erhöhung hauptsächlich auf Anpassungen der Dienstbezüge zurückzuführen ist;

5. stellt fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2024 zu einer Haushaltsvollzugsquote von 97,55 % geführt haben, was gegenüber 2023 einem Anstieg um 2,16 % entspricht; weist darauf hin, dass diese Quote die von 2024 auf 2025 übertragenen Mittel umfasst; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen im Haushaltsjahr bei 97,08 % lag, was gegenüber 2023 einem Rückgang um 0,50 % entspricht; stellt fest, dass die übertragenen Mittel (C8-Mittel) um 29,60 % gestiegen sind, d. h. von 304 550 EUR im Jahr 2023 auf 394 667 EUR im Jahr 2024; stellt fest, dass bei der Vollzugsquote mit Blick auf die automatischen Mittelübertragungen aus dem Vorjahr eine Verbesserung festzustellen ist, und zwar von 73,27 % im Jahr 2023 auf 76,59 % im Jahr 2024;

6. stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte im Laufe des Haushaltsjahres 2024 vier Mittelübertragungen gemäß Artikel 29 der Haushaltsordnung vornahm, die sich insgesamt auf einen Betrag von 280 500 Mio. EUR bzw. 2,02 % der Mittelzuweisungen für dieses Haushaltsjahr beliefen, gegenüber 1,8 % im Jahr 2023; stellt fest, dass diese Mittelübertragungen für die Aufstockung verschiedener Haushaltslinien erforderlich

[2] ABl. C, C/2023/161, 10.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/161/oj.

waren, unter anderem für Reinigung, Instandhaltung und Energieverbrauch (+ 41 %), Dienstreisekosten (+ 38,60 %) und Informatik (+ 24,80 %); stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2024 ihre Ausgaben für Übersetzungen nach der erfolgreichen Integration der künstlichen Intelligenz (KI) in die Übersetzungsprozesse, die für die Website der Bürgerbeauftragten erforderlich sind, erheblich verringert hat; stellt fest, dass die daraus resultierenden Einsparungen genutzt wurden, um andere Bereiche durch Mittelübertragungen zu stärken;

7. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 der Bürgerbeauftragten (im Folgenden „Jahresbericht“) mit Zufriedenheit, dass alle Zahlungen im Jahr 2024 innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen geleistet wurden; stellt ferner fest, dass die durchschnittliche Zahlungsdauer 13,20 Tage betrug, was eine Verbesserung gegenüber 2023 darstellt (13,50 Tage); stellt in Bezug auf die Umstellung der Bürgerbeauftragten auf ein neues Finanz- und Rechnungsführungssystem (SUMMA) fest, dass die Bürgerbeauftragte für die Zugangsrechte zu diesem System 200 000 EUR zahlen soll und somit genauso viel, wie andere, viel größere Organe der Union zahlen müssen; stellt fest, dass dieser Betrag doppelt so hoch ist wie der für diese Art von Dienstleistungen vorgesehene Haushalt der Bürgerbeauftragten; fordert die Kommission auf, eine Lösung zu finden, damit die Bürgerbeauftragte Zugang zu SUMMA zu einem Preis erhält, der in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Bürgerbeauftragten steht;

8. stellt fest, dass die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine den Haushalt der Bürgerbeauftragten auch im Jahr 2024 weiter belastet haben; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte vor allem vom Anstieg der Energiekosten betroffen war; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der vom Bürgerbeauftragten an das Parlament gezahlte Pauschalbetrag für die Mietkosten neu berechnet werden musste, damit er den tatsächlichen Kosten gerecht wird; stellt fest, dass infolgedessen die tatsächlichen Ausgaben der Bürgerbeauftragten für Energie im Jahr 2024 um 75 % gestiegen sind, und zwar von 168 900 EUR im Jahr 2023 auf 295 400 EUR im Jahr 2024; entnimmt dem Fragebogen der Bürgerbeauftragten, dass die kumulative Wirkung des Inflationsdrucks und der Begrenzung der nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben auf höchstens 2 % im Vergleich zum Vorjahr die langfristige Tragfähigkeit des Haushalts der Bürgerbeauftragten beeinträchtigt; räumt eine, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ihre Haushaltsführung verbessern müssen, indem sie beim Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern auch die Preisvolatilität, insbesondere im Energiesektor, berücksichtigen;

9. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für Dienstreisen des Personals im Jahr 2024 auf 120 000 EUR beliefen (gleicher Betrag wie im Jahr 2023); stellt jedoch fest, dass im Jahr 2024 der entsprechende Artikels des Haushaltsplans für Dienstreisen um 38,60 % durch interne Mittelübertragungen aufgestockt wurde; nimmt die Erklärung der Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, wonach diese Aufstockung aufgrund der Inflation und eines Anstiegs der Unterbringungskosten, einer Zunahme der erforderlichen Dienstreisen der Bürgerbeauftragten sowie von Haushaltsschätzungen, die sich auf Schätzungen der Vorjahre stützten, in denen die Reisen aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeschränkt waren, erforderlich war; stellt fest, dass die ursprünglich vorgesehenen Mittel für Dienstreisen der Bürgerbeauftragten im Jahr 2023 gegenüber den Vorjahren (2022 und 2023) unverändert geblieben sind (35 000 EUR); stellt fest, dass sich die tatsächlichen Ausgaben für ihre Dienstreisen nach der Aufstockung dieser

Mittel durch interne Mittelübertragungen im Jahr 2024 auf insgesamt 41 326 EUR beliefen[3];

Internes Management, Leistung und interne Kontrolle

10. stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte, wie in ihrem jährlichen Managementplan für 2024 dargelegt, neun wesentliche Leistungsindikatoren, die aus 17 Komponenten bestehen, mit den übergeordneten Zielen ihrer Strategie für 2024 verknüpft hat; stellt fest, dass 13 dieser wesentlichen Leistungsindikatoren im Jahr 2024 erreicht oder übertroffen wurden;

11. stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2024 2 264 neue Beschwerden (2 392 im Jahr 2023) bearbeitete, 411 Untersuchungen einleitete (392 im Jahr 2023), darunter 49 Untersuchungen von öffentlicher Bedeutung (56 im Jahr 2023), 421 Untersuchungen abschloss (372 im Jahr 2023) und eine hohen Zahl von Beschwerden in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit prüfte, die von 167 Beschwerden im Jahr 2023 auf einen neuen Rekord von 212 im Jahr 2024 gestiegen sind (von denen 160 im Rahmen von Untersuchungen weiterverfolgt und 193 abgeschlossen wurden);

12. begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte den Zeitraum, der für die Bearbeitung von Dossiers auf verschiedenen Verfahrensebenen benötigt wird, verkürzt hat, darunter die durchschnittliche Dauern für die Behandlung von Beschwerden (von 39 Tagen im Jahr 2023 auf 36 Tage im Jahr 2024) und für die Behandlung von Beschwerden innerhalb des Mandats (von 91 Tagen im Jahr 2023 auf 86 Tage im Jahr 2024); stellt jedoch fest, dass die durchschnittliche Dauer für den Abschluss von Fällen im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten von 42 Tagen im Jahr 2023 auf 85 Arbeitstage im Jahr 2024 erheblich gestiegen ist; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte ihre Zielvorgabe (100 %) für die Abschlussquote (d. h. abgeschlossene Fälle im Vergleich zu neuen im Laufe des Jahres registrierten Fällen) übertroffen hat; bedauert jedoch, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (168 Tage) für eine Untersuchung im Jahr 2024 nach wie vor lang war (gegenüber 165 Tagen im Jahr 2023), was deutlich über dem festgelegten Ziel von 150 Tagen liegt; stellt in diesem Zusammenhang mit Zufriedenheit fest, dass dem Bericht der Bürgerbeauftragten an das Parlament über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (im Folgenden „Folgebericht“) zufolge eines der wichtigsten strategischen Ziele der neu gewählten Bürgerbeauftragten darin besteht, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu intensivieren, um letztlich die für die Bearbeitung von Untersuchungen erforderliche Zeit zu verkürzen;

13. stellt in Bezug auf die Feststellungen fest, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2024 in 14 Fällen einen Lösungsvorschlag und in drei Fällen, die den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten betrafen, Empfehlungen unterbreitet hat; nimmt zur Kenntnis, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zunehmend positiv auf die Vorschläge der Bürgerbeauftragten zur Verbesserung ihrer Verwaltung reagiert haben und der Gesamtanteil hinsichtlich der Akzeptanz 2024 bei 82 % lag (im Vergleich zu 81 % im Jahr 2023), wobei dieser Anteil auch die im Jahr 2023 abgeschlossenen Fälle

[3] https://www.ombudsman.europa.eu/en/doc/declarations-and-transparency/en/196382 und https://www.ombudsman.europa.eu/en/doc/declarations-and-transparency/en/198831.

umfasst; fordert die Bürgerbeauftragte auf, weiterhin darauf hinzuwirken, dass ihre Feststellungen, Empfehlungen und Vorschläge verstärkt Anklang finden;

14. begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2024 weiterhin Anstrengungen unternommen hat, um die Bürgerinnen und Bürger verstärkt für ihr Mandat zu sensibilisieren und darüber aufzuklären; stellt in diesem Zusammenhang mit Zufriedenheit fest, dass der Anteil der Beschwerden innerhalb des Mandats von 33 % im Jahr 2022 und 37 % im Jahr 2023 auf 39 % im Jahr 2024 gestiegen ist; entnimmt dem Bericht über die Folgemaßnahmen ferner, dass eines der neuen strategischen Ziele der Bürgerbeauftragten darin besteht, gezielte Kommunikationsmaßnahmen einzuleiten, um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger, die die Bürgerbeauftragte brauchen, sich ihrer Rechte und dem Nutzen ihrer Dienste bewusst sind; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass infolgedessen mit einem Anstieg der Zahl der Beschwerden zu rechnen ist, was dazu führen wird, dass die Arbeitsmethoden überprüft und angepasst werden müssen und der Einsatz digitaler Instrumente, insbesondere von KI, verstärkt werden muss, um das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden weiter zu straffen; ersucht die Bürgerbeauftragte, die Entlastungsbehörde über ihre diesbezüglichen Fortschritte auf dem Laufenden zu halten;

15. nimmt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten und ihre positive Wirkung in den Bereichen Ethik, Transparenz und Rechenschaftspflicht im Jahr 2024 zur Kenntnis, die sich insbesondere aus ihren Untersuchungen im Zusammenhang mit verschiedenen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ergeben; stellt fest, dass die überwiegende Mehrheit dieser Untersuchungen (65 %) die Kommission im Jahr 2025 betraf;

16. nimmt insbesondere die folgenden Untersuchungen der Bürgerbeauftragten zur Kenntnis: i) zu der Frage, wie der Rat und die Kommission Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu legislativen Dokumenten bearbeiten (insbesondere in Bezug auf Ausnahmen von der Verweigerung des Zugangs), wobei die Bürgerbeauftragte zu dem Schluss kam, dass die beiden Organe die Ausnahmen nach dem Unionsrecht über den Zugang zu Dokumenten in vielen Fällen zu weit angewandt haben und sich dabei auf eine Argumentation stützen, die bereits vom Gerichtshof der Europäischen Union zurückgewiesen wurde, ii) in Bezug auf die Weigerung der Kommission, den Verbrauchern Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Unionsvorschriften über die Information der Verbraucher über Lebensmittel zu gewähren sowie Zugang zu den Beiträgen der Interessenträger und der Mitgliedstaaten mit Blick auf die Verordnung der EU über die Wiederherstellung der Natur und iii) in Bezug auf das Versäumnis der Kommission, Dokumente über den Austausch mit den Mitgliedstaaten oder den internen Austausch im Zusammenhang mit der Vorbereitung hochrangiger Treffen zu der Vereinbarung zwischen der EU und Tunesien zu ermitteln;

17. begrüßt die Untersuchungen, die die Bürgerbeauftragte 2024 im Bereich Ethik durchgeführt hat; nimmt insbesondere einen Fall eines Drehtüreffekts in Bezug auf zwei ehemalige Bedienstete der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, eine Untersuchung auf der Grundlage einer Vertragsverletzungsbeschwerde über einen mutmaßlichen Interessenkonflikt, der das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Kommission betraf, und eine Untersuchung der Frage zur Kenntnis, wie die Kommission sicherstellt, dass es keine Interessenkonflikte mit den Sachverständigen gibt, die sie bei der Bewertung von

Vorschlägen unterstützen, die im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds finanziert werden sollen;

18. entnimmt dem Bericht über Folgemaßnahmen, dass die Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten weiterhin Fragen im Zusammenhang mit Transparenz und Rechenschaftspflicht überwacht hat, hauptsächlich im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne; weist darauf hin, dass die Probleme unter anderem die erheblichen Verzögerungen, die bei der Kommission bei der Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Informationen zu verzeichnen waren, sowie den Umfang des gewährten Zugangs betrafen; begrüßt, dass die Kommission in einem Fall, bei dem es um den niederländischen Aufbau- und Resilienzplan ging, im Anschluss an den Lösungsvorschlag der Bürgerbeauftragten einen umfassenderen Zugang zu 172 Dokumenten gewährte; verurteilt jedoch aufs Schärfste, dass die Kommission 21 Monate benötigt hat, um auf den Zweitantrag des Beschwerdeführers (eines Journalisten) zu antworten, d. h. im Juli 2024, als der gewährte Zugang zu Dokumenten für den beabsichtigten Zweck nicht mehr von Relevanz war; teilt die Auffassung, dass es in Angelegenheiten von erheblichem öffentlichen Interesse wie der Aufbau- und Resilienzfazilität keine Verzögerungen bei der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten geben darf; schließt sich der Auffassung der Bürgerbeauftragten an, dass die Kommission bei der Anwendung der Ausnahmen vom Zugang der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001[4] sorgfältig prüfen sollte, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht;

19. weist darauf hin, dass nach Ansicht der Bürgerbeauftragten Einschränkungen des Zugangs zu Dokumenten, insbesondere zu Legislativdokumenten, Ausnahmecharakter haben sollten und auf das absolut Notwendige beschränkt sein sollten; weist ferner darauf hin, dass jede Entscheidung über die Ablehnung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten auf einer klar und genau definierten rechtlichen Ausnahmeregelung beruhen und ordnungsgemäß und konkret begründet werden muss, damit die Bürgerinnen und Bürger die Ablehnung des Zugangs verstehen und wirksam von den ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen Gebrauch machen können; ist der Auffassung, dass mit einem proaktiveren Ansatz dazu beigetragen würde, eine wirksame Transparenz sicherzustellen und teure und aufwendige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Organen andererseits zu verhindern[5];

20. weist darauf hin, dass der Interne Prüfer eine Überprüfung des Rahmens für das Risikomanagement der Bürgerbeauftragten durchgeführt hat, wobei ein neun Punkte umfassender Aktionsplan vereinbart wurde, der bis Ende 2024 umgesetzt werden soll; entnimmt dem Fragebogen und dem Bericht über Folgemaßnahmen, dass alle Maßnahmen umgesetzt wurden, einschließlich der Annahme einer neuen Risikobewertungsmethode; fordert die Bürgerbeauftragte auf, die Entlastungsbehörde über das Ergebnis der Überprüfung der Umsetzung dieses Aktionsplans durch den

[4] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj).

[5] https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0295_DE.html.

Internen Prüfer zu unterrichten; fordert die Bürgerbeauftragte auf, die Entlastungsbehörde auch über die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen in dem Bericht der internen Prüfung 20/04 (zur IT-Sicherheit), 21/03 (zum Datenschutzrahmen) und 22/03 (zum Ethikrahmen) auf dem Laufenden zu halten;

Humanressourcen, Gleichstellung und Wohlbefinden des Personals

21. stellt fest, dass die Gesamtzahl der Bediensteten der Bürgerbeauftragten von 82 im Jahr 2023 auf 78 im Jahr 2024 um 4,90 % zurückgegangen ist; stellt ferner fest, dass im Jahr 2024 46 Beamte bei der Bürgerbeauftragten gegenüber 40 im Jahr 2023 beschäftigt waren, während 2024 ebenso wie 2023 neun Vertragsbedienstete beschäftigt wurden; stellt fest, dass der Anteil der Bediensteten, die im Kerngeschäft der Bürgerbeauftragten (Beschwerden und Untersuchungen) tätig sind, leicht von 42,68 % im Jahr 2023 auf 42,30 % im Jahr 2024 gesunken ist; stellt ferner fest, dass die Stellenbesetzungsquote von 95 % im Jahr 2023 auf 97 % im Jahr 2024 und die Fluktuationsrate von 5,20 % im Jahr 2023 auf 6,40 % im Jahr 2024 gestiegen ist; weist erneut darauf hin, dass dauerhafte Verträge geboten werden müssen, damit Kompetenzen aufrechterhalten werden, für Kontinuität gesorgt ist und weiterhin ein produktives Arbeitsumfeld herrscht;

22. weist erneut darauf hin, dass die Stelle des Generalsekretärs der Bürgerbeauftragten seit dem 1. September 2022 über zwei Jahre lang unbesetzt war; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte mit der Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung (Nr. OMB/2/2025) am 30. Juni 2025 ein interinstitutionelles Verfahren für die Einstellung ihres neuen Generalsekretärs eingeleitet hat, das zu 14 zulässigen Bewerbungen führte; stellt ferner fest, dass das Auswahlverfahren 2025 abgeschlossen wurde und ein neuer Generalsekretär bestimmt wurde, der sein Amt am 1. Januar 2026 angetreten hat; stellt fest, dass sich der Prüfungsausschuss in diesem Fall aus drei Personen zusammensetzte, von denen eine die Bürgerbeauftragte selbst war, und dass sie somit ebenfalls die Zulässigkeit der Bewerbungen und die Vorstellungsgespräche beurteilte; ist der Ansicht, dass die Tatsache, dass der ausgewählte Generalsekretär zuvor Kabinettchef der derzeitigen Bürgerbeauftragten war, die den Vorsitz im Prüfungsausschuss führte, Bedenken hinsichtlich einer möglichen Begünstigung im Auswahlverfahren aufwirft, auch wenn dieses rechtmäßig durchgeführt wurde;

23. stellt fest, dass die Mitglieder des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments im Anschluss an die Anhörung der Bürgerbeauftragten in der Sitzung des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments vom 6. November 2025 am 18. November 2025 eine Reihe schriftlicher Folgefragen zur Auswahl des neuen Generalsekretärs (OMB/2/2025) eingereicht haben, auf die die Bürgerbeauftragte am 21. November 2025 geantwortet hat; teilt in diesem Zusammenhang nicht die Auffassung der Bürgerbeauftragten, dass die Rechtsprechung in der Rechtssache Meroni (C-9/56 und C-10/56) anwendbar ist, da diese Rechtsprechung nicht die Übertragung von Befugnissen in Personalangelegenheiten (wie die Auswahl eines Bediensteten), sondern die Übertragung von Ermessensbefugnissen an externe/private Einrichtungen betrifft; betont ferner, dass das Parlament die Bürgerbeauftragte nicht dazu verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten als Anstellungsbehörde zu delegieren, und gleichzeitig ihre Anwesenheit im Prüfungsausschuss infrage stellt, da es in Anhang III Artikel 3 des Statuts ausdrücklich heißt: „Der Prüfungsausschuss besteht aus einem von der Anstellungsbehörde bestellten Vorsitzenden und aus Mitgliedern, die in gleicher Zahl

von der Anstellungsbehörde und von der Personalvertretung benannt werden.“, was bedeutet, dass das Unionsrecht nicht vorschreibt, dass die Anstellungsbehörde Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss; betont, dass die Anstellungsbehörde mit ihrer endgültigen Entscheidung, die in ihre Zuständigkeit fällt, auch bestätigt, dass das gesamte Auswahlverfahren rechtmäßig war, einschließlich der Erfüllung aller Zulassungs- und Eignungskriterien durch den Bewerber, während diese Aufgabe lediglich rein formaler Natur wäre, wenn die Anstellungsbehörde in den vorangegangenen Phasen des Verfahrens/Auswahlverfahrens auch den Vorsitz im Auswahlausschuss innegehabt hätte, was bei dem aktuellen Verfahren der Fall war; nimmt darüber hinaus die Weigerung der Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, der Entlastungsbehörde alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignung, der Bewertung der Bewerbungen, den tatsächlichen Gesprächen der in die engere Wahl gekommenen Bewerber mit dem Prüfungsausschuss und dem bilateralen Gespräch mit der Bürgerbeauftragten zur Verfügung zu stellen, wobei unter anderem die Grenzen des Rechtsrahmens für Vertraulichkeit als Argument angeführt wird und es darum geht, die Gefahr einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Integrität des Auswahlverfahrens zu vermeiden, die sich bei einer Offenlegung solcher Unterlagen ergeben würde; weist darauf hin, dass das Parlament gemäß Artikel 319 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das Recht hat, alle erforderlichen Informationen anzufordern; betont, dass die Übermittlung von Informationen an das Parlament für Entlastungszwecke nicht gleichbedeutend mit der Veröffentlichung dieser Informationen ist; betont ferner, dass das Parlament umfassende Sicherheitsvorschriften festgelegt hat, die denselben Grundsätzen und Standards genügen wie die anderer Organe der Union, darunter Sicherheitsüberprüfungen, der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“, gesicherte Bereiche und Lesesäle und Sanktionen bei Verstößen; fordert die Bürgerbeauftragte vor diesem Hintergrund nachdrücklich auf, der Entlastungsbehörde alle Unterlagen im Zusammenhang mit den Prüfungen der Eignung, der Bewertung der Bewerbungen, den tatsächlichen Gesprächen der in die engere Wahl gekommenen Bewerber mit dem Prüfungsausschuss und dem bilateralen Gespräch mit der Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Auswahl des Generalsekretärs der Bürgerbeauftragten (OMB/2/2025) zur Verfügung zu stellen;

24. betont, dass die Bürgerbeauftragte die Aufgabe hat, eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern, unter anderem indem sie sicherstellt, dass der Ethikrahmen aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union solide ist und Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherstellen kann; ist der festen Überzeugung, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, insbesondere die Bürgerbeauftragte, jede Art von Günstlingswirtschaft oder Interessenkonflikten vermeiden müssen, da allein das Auftreten solcher Probleme ihre Integrität und ihren Auftrag beeinträchtigen und das Vertrauen der Unionsbürger schmälern könnte;

25. stellt fest, dass es dem Amt des Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 ebenso wie 2023 trotz der geringen Größe der Einrichtung gelungen ist, dafür zu sorgen, dass in seiner Belegschaft 19 Staatsangehörigkeiten vertreten sind; stellt jedoch fest, dass einige Staatsangehörigkeiten überrepräsentiert sind (eine von ihnen stellt mehr als 30 % des Personals des Amts des Bürgerbeauftragten); fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, sich verstärkt um eine besser ausgeglichene geografische Verteilung der Staatsangehörigkeiten von möglichst vielen Mitgliedstaaten innerhalb ihres Personals zu bemühen;

26. stellt in Bezug auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter fest, dass im Amt des Bürgerbeauftragten in allen Personalkategorien mehr Frauen als Männer beschäftigt sind, insbesondere auf der Führungsebene, wo alle Stellen von Frauen besetzt sind; stellt fest, dass insgesamt 68 % der Bediensteten Frauen und 32 % Männer waren, gegenüber 67 % Frauen und 33 % Männern im Jahr 2023; fordert die Bürgerbeauftragte auf, sich um eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern unter ihren Bediensteten zu bemühen;

27. stellt fest, dass sich das Amt des Bürgerbeauftragten um das körperliche und geistige Wohlbefinden seines Personals am Arbeitsplatz bemüht und den Fokus auf die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls legt; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass im Amt des Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 Schulungen zu den Themen Konfliktlösung, Geben und Entgegennehmen von Rückmeldungen, Behinderung und Inklusion sowie Erste Hilfe organisiert wurden, von denen einige verpflichtend waren; nimmt zur Kenntnis, dass das Amt des Bürgerbeauftragten 2024 eine Strategie für Elternurlaub angenommen hat, die zusammen mit seiner 2021 angenommenen Strategie für Arbeitszeit und hybrides Arbeiten flexible Arbeitsregelungen vorsieht, die von den Bediensteten genutzt und auch geschätzt werden; stellt fest, dass der Ärztliche Dienst des Parlaments das Amt des Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 auf keine langfristige Erkrankung aufmerksam gemacht hat, die auf einen Burnout zurückzuführen ist;

28. begrüßt, dass dem Fragebogen zufolge im Jahr 2024 keine Fälle von Belästigung oder Mobbing verzeichnet wurden; begrüßt die Bemühungen des Amts des Bürgerbeauftragten um die Schaffung eines Arbeitsumfelds, das frei von sexueller Belästigung und Mobbing ist, insbesondere durch Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen; stellt ferner fest, dass im Amt des Bürgerbeauftragten eine Umfrage durchgeführt wurde, bei der es vornehmlich um die Vertrautheit des Personals mit Ethikfragen ging und die ergab, dass das Personal eingehend mit der Politik und den Leitlinien des Amts des Bürgerbeauftragten in Bezug auf Mobbing und sexuelle Belästigung vertraut ist;

29. nimmt zur Kenntnis, dass das Amt des Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 insgesamt 18 bezahlte Praktikumsstellen (ebenso wie im Vorjahr) vergeben hat, von denen eine mit einer Person besetzt wurde, die im Rahmen des lobenswerten Praktikumsprogramms der Bürgerbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ausgewählt wurde; betont erneut, dass Praktika im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 zu hochwertigen Praktika in der Union (2020/2005(INL)), in der die Vergütung sämtlicher Praktika in Europa gefordert wird, bezahlt werden sollten;

Ethikrahmen und Transparenz

30. begrüßt die fortgesetzten Bemühungen des Amts des Bürgerbeauftragten, den Ethikrahmen der Einrichtung zu stärken und für ihn zu sensibilisieren; stellt fest, dass im Amt des Bürgerbeauftragten Schulungen zu Ethikfragen für die neu ernannten Vertrauenspersonen der Bürgerbeauftragten und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sowie maßgeschneiderte Pflichtschulungen zur Konfliktlösung für alle Bediensteten organisiert wurden; stellt fest, dass das Amt des Bürgerbeauftragten die Strategie für Ethik und Wohlverhalten 2024 überarbeitet und 2025 angenommen hat, um die Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren zu präzisieren und Defizite bei der Umsetzung ethikbezogener Vorschriften zu beheben;

begrüßt, dass eine IT-Lösung eingeführt wurde, mit deren Hilfe jeder Untersuchungsbeauftragter bestätigen kann, dass in den ihm zugewiesenen Fällen keine Interessenkonflikte seinerseits bestehen; stellt ferner fest, dass alle Mitarbeiter des Amts des Bürgerbeauftragten, einschließlich leitender Mitarbeiter, aufgefordert sind, ihre Erklärungen über die berufliche Tätigkeit ihrer Ehegatten/Partner sowie ihre eigenen Erklärungen über Interessenkonflikte jährlich zu überprüfen;

31. stellt in Bezug auf die interne Prüfung (Bericht 22/03) des Ethikrahmens des Amts des Bürgerbeauftragten fest, dass von den sechs abgegebenen Empfehlungen fünf umgesetzt wurden, während Ende 2024 eine Empfehlung noch nicht abgeschlossen war; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Bürgerbeauftragte zur weiteren Stärkung ihres Ethikrahmens einen Disziplinarrat eingerichtet und eine Betrugsbekämpfungsstrategie angenommen hat, die auch für abgeordnete nationale Sachverständige, Praktikanten und externe Auftragnehmer gilt;

32. stellt mit Zufriedenheit fest, dass im Jahr 2024 weder Fälle von Interessenkonflikten noch von Missständen gemeldet wurden;

33. entnimmt dem Fragebogen, dass sich das Amt des Bürgerbeauftragten dem Transparenz-Register der EU (das mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register eingerichtet wurde) nicht förmlich angeschlossen hat, damit es auch möglichen Beschwerden über das Sekretariat dieses Transparenz-Registers nachgehen kann; stellt jedoch fest, dass das Amt seine Verfahren an die für das Transparenz-Register geltenden Grundsätze angeglichen hat, wobei überprüft wird, ob Redner oder Gesprächspartner bei Veranstaltungen oder Sitzungen, die vom Amt des Bürgerbeauftragten organisiert werden, im Transparenz-Register erfasst sind; begrüßt das hohe Maß an Transparenz, das das Amt des Bürgerbeauftragten dadurch erreicht, dass es auf seiner Website Informationen über Untersuchungen, Dienstreisen (und damit verbundene Ausgaben), Sitzungen und Veranstaltungen, an denen die Bürgerbeauftragte teilnimmt, sowie die Bewertung von Anträgen von höheren Führungskräften bzw. Kabinettsmitgliedern auf Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus der Dienststelle des Bürgerbeauftragten veröffentlicht;

Gebäude

34. stellt fest, dass der endgültige Haushalt des Amts des Bürgerbeauftragten für Gebäude und Nebenkosten (nach Mittelübertragungen) um etwa 13,60 %, von 1 373 000 EUR im Jahr 2023 auf 1 560 709 EUR im Jahr 2024, gestiegen ist; stellt fest, dass die endgültigen Mittel für Mieten um etwa 7 % von 866 100 EUR im Jahr 2023 auf 926 620 EUR im Jahr 2024 gesunken sind; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Zahlungen in beiden Jahren bei fast 100 % lag;

35. entnimmt dem Fragebogen, dass an den Bedingungen hinsichtlich der verschiedenen Büros des Amts der Bürgerbeauftragten, die der Entlastungsbehörde zuvor zur Kenntnis gebracht wurden, keine Änderungen vorgenommen wurden; stellt mit Zufriedenheit fest, dass das Havel-Gebäude in Straßburg für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder anderen Behinderungen uneingeschränkt zugänglich ist; unterstützt das Amt des Bürgerbeauftragten in seinen Bemühungen, die Barrierefreiheit der in Brüssel

angemieteten Räumlichkeiten zu verbessern;

Digitalisierung, Cybersicherheit und Datenschutz

36. zollt dem Amt des Bürgerbeauftragten Anerkennung dafür, dass es 2024 ein wichtiges Projekt zur Digitalisierung seines historischen Archivs abgeschlossen hat, bevor es in das Historische Archiv der Union in Florenz überführt wurde; stellt mit Zufriedenheit fest, dass das Archiv der Bürgerbeauftragten nun aufbewahrt wird und künftigen Generationen zugänglich ist;

37. begrüßt die positiven Auswirkungen, die sich aus der Verwendung automatischer Übersetzungen durch das Amt des Bürgerbeauftragten ergeben, wodurch die Zugänglichkeit der Website der Bürgerbeauftragten verbessert, die Fallzuweisung gestrafft und die Bearbeitung von Beschwerden beschleunigt wurde, wobei dies zu einer Senkung der Übersetzungskosten um mehr als 65 % (zwischen 2022 und 2024) und einer Verringerung des Verwaltungsaufwands geführt hat; fordert das Amt des Bürgerbeauftragten auf, KI-Instrumente weiterhin zu testen und zu bewerten, was auch Anwendungsfälle einschließt, und gleichzeitig bei ihrer Entwicklung und ihrem Einsatz einen umsichtigen Ansatz zu verfolgen;

38. entnimmt dem Fragebogen mit Zufriedenheit, dass das Amt des Bürgerbeauftragten interne Leitlinien für den Einsatz generativer KI-Instrumente Dritter eingeführt hat, die Klarheit und Orientierung in Bezug auf die sichere und wirksame Integration von KI-Instrumenten in die Arbeitsabläufe der Bürgerbeauftragten bieten sollen; sieht der geplanten Ausweitung des Einsatzes von KI über die Übersetzung hinaus erwartungsvoll entgegen, beispielsweise im Hinblick auf die Integration der Entscheidungen der Bürgerbeauftragten in ein großes Sprachmodell der Kommission und die sinnvolle Einbeziehung älterer Rechtsprechung, die für künftige Untersuchungen genutzt werden soll; empfiehlt dem Amt des Bürgerbeauftragten jedoch, in Bezug auf Dolmetschdienste dem vom Menschen bereitgestellten Dolmetschleistungen Vorrang vor KI-basierten Lösungen einzuräumen; nimmt zur Kenntnis, dass das Amt des Bürgerbeauftragten mehrere KI-Instrumente zur Unterstützung interner und externer Kommunikationstätigkeiten, insbesondere der Videoproduktion, erworben hat, wodurch im Jahr 2024 die Effizienz und Qualität bei der Erstellung von Inhalten verbessert wurde;

39. entnimmt dem Fragebogen ankennend, dass im Jahr 2024 ein Bediensteter eine zweimonatige Intensivschulung in Datenwissenschaft und zu künstlicher Intelligenz absolviert hat, um das Fachwissen des Amtes des Bürgerbeauftragten in diesem Bereich zu stärken, und nun die Bürgerbeauftragte in dem vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1689 (Verordnung über künstliche Intelligenz)[6] eingerichteten Netz von KI-Korrespondenten vertritt; nimmt ferner die Zusage des Amtes des Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, eine Fortbildung zur sicheren und ethischen Nutzung von KI-

[6] Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj).

Instrumenten für sein gesamtes Personal zu auszuarbeiten; stellt ferner fest, dass im Amt des Bürgerbeauftragten im Laufe des Jahres 2024 monatlich eine gezielte Pflichtschulung durchgeführt wurden, um das Personal in Bezug auf bewährte Verfahren im Bereich der Cybersicherheit verstärkt zu sensibilisieren und entsprechende Kompetenzen aufzubauen; stellt mit Zufriedenheit fest, dass im Amt des Bürgerbeauftragten von allen Bediensteten die regelmäßige Teilnahme an Cybersicherheitsschulungen verlangt wird;

40. stellt fest, dass sich das Amt der Bürgerbeauftragten im Bereich der IT auf die Infrastruktur des Parlaments und dessen Rahmen für Cybersicherheit stützt und bei der Integration und Wartung der unionsinternen Instrumente (Sysper, ABAC, MiPS und ARES) sowie bei der Nutzung von IT-Rahmenverträgen eng mit der Kommission zusammenarbeitet; würdigt den Erfolg des langjährig verfolgten Ansatzes des Amts des Bürgerbeauftragten, integrierte Systeme und Ressourcen dieser zwei Organe zu nutzen, um die Verwendung der Haushaltsmittel zu optimieren und die Koordinierung zu verbessern, etwa im Bereich der Digitalisierung; stellt fest, dass das Amt des Bürgerbeauftragten für seine Kerntätigkeiten die unmittelbare Kontrolle über die Entwicklung und Wartung von Instrumenten innerhalb der sicheren Umgebung des Parlaments behält, wodurch Flexibilität, Datenschutz und eine verbesserte Cybersicherheit sichergestellt werden; stellt fest, dass das Amt des Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 keinen Cyberangriffen ausgesetzt war;

41. entnimmt dem Fragebogen, dass der EDSB im Dezember 2024 nach einer Beschwerde einer betroffenen Person ein Verfahren gegen das Amt des Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 57 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725[7] eingeleitet hat; nimmt zur Kenntnis, dass der EDSB den Fall im Jahr 2025 abgeschlossen hat, nachdem das Amt des Bürgerbeauftragten die angeforderten Klarstellungen vorgelegt hatte, und zu dem Schluss gekommen ist, dass die betroffene Person ausreichende Informationen erhalten hatte;

Umwelt und Nachhaltigkeit

42. entnimmt dem Jahresbericht und dem Fragebogen, dass das Amt des Bürgerbeauftragten seinen ökologischen Fußabdruck durch die Digitalisierung seiner Verfahren, die Entfernung von individuellen Druckern, den Verzicht auf den Austausch zentraler Verarbeitungseinheiten bei Erreichen des Endes der Lebensdauer und die nahezu vollständige Umstellung auf digitale Veröffentlichungen weiter verringert hat; begrüßt die Bemühungen des Amts des Bürgerbeauftragten, Veranstaltungen nachhaltiger zu gestalten, unter anderem durch die Verwendung von QR-Codes und lokal bezogener Verköstigung sowie durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung von Lebensmittelverschwendung; stellt mit Zufriedenheit fest, dass beide Gebäude, in denen das Amt des Bürgerbeauftragten Büros unterhält, zu 100 % mit Strom aus erneuerbaren Quellen betrieben werden, der im Rahmen der Verträge des Parlaments geliefert wird, und dass die Solarpaneele, die das Parlament auf seinen Gebäuden in Straßburg, darunter auch dem Havel-Gebäude, installiert hat, seit 2024

[7] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Strom erzeugen;

43. stellt fest, dass das Amt des Bürgerbeauftragten, als Mieter der Räumlichkeiten des Parlaments, von dessen Umweltmanagement im Rahmen von EMAS profitiert, darunter Maßnahmen wie eine Temperaturregelung von 19 °C im Winter, Mülltrennung, die 2024 eingeführte Bioabfallsammlung und der Umstieg von Einweg-Küchenartikeln auf richtiges Geschirr; begrüßt, dass das Amt der Bürgerbeauftragten die Grundsätze der umweltgerechten Vergabe öffentlicher Aufträge sowohl bei seinen eigenen Verträgen als auch bei Kooperationsvereinbarungen mit anderen Organen der Union anwendet;

44. begrüßt, dass das Amt des Bürgerbeauftragten die nachhaltige Mobilität nach wie vor fördert, und zwar durch einen Pauschalbeitrag für die Nutzung nachhaltiger Verkehrsträger, den 67 % der infrage kommenden Bediensteten des Amtes (bis Besoldungsgruppe AST8/AD8) im Jahr 2024 erhalten haben, die Organisation jährlicher Termine für die Fahrradwartung und die regelmäßige Beteiligung des Personals an den interinstitutionellen Rad- und Laufwettbewerben; stellt fest, dass die Zahl der Pkw-Parkplätze nach wie vor begrenzt ist, während die Fahrradinfrastruktur weiter verbessert wird;

45. nimmt mit Zufriedenheit die Bemühungen des Amtes des Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, die reisebedingten Emissionen zu verringern, indem systematisch Videokonferenzen und digitale Lösungen als Alternativen zu Dienstreisen gefördert werden und dem Reisen per Zug Vorrang vor dem Reisen per Flugzeug eingeräumt wird; fordert das Amt des Bürgerbeauftragten auf, bei seinem Risikomanagement und seinen Sensibilisierungsmaßnahmen Nachhaltigkeitsaspekte weiterhin zu berücksichtigen und dabei seine operativen Ziel für 2024 hinsichtlich der Förderung der ökologischen und der sozialen Verantwortung zu folgen;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

46. begrüßt die finanziellen und administrativen Einsparungen, die durch die interinstitutionelle Zusammenarbeit erzielt wurden, insbesondere die breite Palette von Dienstleistungsvereinbarungen, die das Amt des Bürgerbeauftragten mit dem Parlament und der Kommission für verschiedene Bereiche geschlossen hat, und die Beteiligung an interinstitutionellen Vergabeverfahren; begrüßt die Formalisierung der Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und dem Amt des Bürgerbeauftragten im Oktober 2024 im Bereich der Cybersicherheit, wobei eine überarbeitete interinstitutionelle Vereinbarung geschlossen wurde, in deren Rahmen das Parlament das Amt des Bürgerbeauftragten weiterhin wirksam im Bereich der Cybersicherheit zur Seite stehen kann;

47. zollt dem Amt des Bürgerbeauftragten Anerkennung für seine gute Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Rechnungshof, die 2024 in Form von Treffen und Aussprachen zwischen der Bürgerbeauftragten, den Mitgliedern des Rechnungshofs und dem Generaldirektor des OLAF stattfand; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte auch auf einer Konferenz des Rechnungshofs über die Transparenz der Einziehung von Unionsmitteln gesprochen hat; stellt ferner fest, dass die Bürgerbeauftragte den zuständigen Ausschüssen des Parlaments im Jahr 2024 die Ergebnisse wichtiger Untersuchungen vorgelegt und ihre gute Zusammenarbeit mit den nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten über das Anfrageverfahren fortgesetzt hat, in dessen Rahmen die Mitglieder des Europäischen Verbindungsnetzes der

Bürgerbeauftragten Fragen zum Unionsrecht stellen können, die sich während ihrer Untersuchungen ergeben haben, und die Bürgerbeauftragte von den Organen der Union Sachverständigenantworten erhält; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Bürgerbeauftragte 2024 ein Webinar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten zu verschiedenen Themen organisiert hat, darunter die Umsetzung der Richtlinie der EU über den Schutz von Hinweisgebern und Fragen im Zusammenhang mit der Freizügigkeit;

48. entnimmt dem Fragebogen, dass sich die Bürgerbeauftragte und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) hauptsächlich anlassbezogen und auf informeller Basis abstimmen, um bei Bedarf rasch und effektiv zusammenarbeiten zu können; stellt ferner mit Zufriedenheit fest, dass die Bürgerbeauftragte und der EDSB über eine Vereinbarung verfügen, um ihre jeweiligen Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Beschwerden zu regeln und doppelte Verfahren zu vermeiden;

49. begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2023 bei wichtigen Untersuchungen weiterhin eng mit den einschlägigen Ausschüssen des Parlaments (Petitionsausschuss, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und Unterausschuss Menschenrechte) zusammengearbeitet hat, indem sie die Arbeit entweder direkt in Ausschusssitzungen vorgestellt oder den Ausschussvorsitzen Informationen übermittelt hat; betont, dass die von der Bürgerbeauftragten durchgeführten strategischen Initiativen und Untersuchungen eine wesentliche Rolle für die Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht der Verwaltung der Union spielen;

Kommunikation

50. entnimmt dem Fragebogen, dass die Gesamtmittel für Kommunikations- und Werbemaßnahmen (Veröffentlichungen, Organisation von Veranstaltungen, digitale Kommunikation usw.) um etwa 38 % von 155 200 EUR im Jahr 2023 auf 96 515 EUR im Jahr 2024 gesunken sind;

51. nimmt die Bemühungen das Amtes des Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, transparente Informationen bereitzustellen und Daten (einschließlich Statistiken über die Fallzahl) in einem informativen und benutzerfreundlichen Format auf seiner Website zu veröffentlichen; begrüßt, dass auf der Website ein Zeitplan für alle Untersuchungen im Zusammenhang mit Beschwerden veröffentlicht wird, der sowohl Informationen zu vergangenen als auch zu künftigen wichtigen Etappen jeder einzelnen Untersuchung umfasst;

52. entnimmt dem Fragebogen und dem Jahresbericht, dass das Amt des Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 seine Öffentlichkeitsarbeit ausgeweitet und hierzu Konten auf Threads und Bluesky eingerichtet hat, wodurch es seine Präsenz in den sozialen Medien ausgebaut hat; stellt fest, dass das Amt der Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 durch gezielte Kampagnen in den sozialen Medien und entsprechende Web-Storys erneut wichtige Themenbereiche ins Blickfeld gerückt hat, wobei es bei der Kommunikation vorrangig um Ethiknormen innerhalb der Organe der Union ging; begrüßt, dass die neu gewählte Bürgerbeauftragte gemäß dem Folgebericht ihr vorrangiges strategisches Ziel darin sieht, die Bürgerinnen und Bürger zu stärken, was gezielte Kommunikationsmaßnahmen umfasst, damit diejenigen, die die Dienste der Bürgerbeauftragten in Anspruch nehmen müssen, ihre Rechte kennen und die Dienste

der Bürgerbeauftragten auch nutzen;

53. begrüßt den regelmäßigen Newsletter der Bürgerbeauftragten „EO Express“, mit dem Abonnenten durch Werbeaktionen auf verschiedenen Plattformen auf dem neuesten Stand gehalten werden; hebt hervor, dass die Bürgerbeauftragte an einer Vielzahl von Veranstaltungen teilgenommen hat, die von der Union und internationalen Einrichtungen organisiert wurden, und häufig Medien Interviews gegeben hat, um das Mandat der Bürgerbeauftragten zu erläutern, zu erklären, welche Arten von Beschwerden sie bearbeiten kann, und die Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren, wann sie die Bürgerbeauftragte um Unterstützung ersuchen können;

54. entnimmt dem Fragebogen mit Zufriedenheit, dass die Website der Bürgerbeauftragten so gestaltet ist, dass sie den Normen und Leitlinien der Union für Barrierefreiheit entspricht und den Nutzern ein inklusives und barrierefreies Online-Umfeld bietet, das mit verschiedenen Funktionen für die Barrierefreiheit ausgestattet ist; stellt fest, dass eine im Jahr 2025 durchgeführte Prüfung der Barrierefreiheit und Benutzerfreundlichkeit der Website der Bürgerbeauftragten ergab, dass die Anforderungen durchschnittlich zu fast 90 % erfüllt wurden; fordert das Amt des Bürgerbeauftragten auf, diese Frage weiterhin regelmäßig zu prüfen;

55. begrüßt die anhaltende Aufmerksamkeit der Medien mit etwa 5 000 Artikeln, in denen auf die Arbeit der Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 Bezug genommen wurde; stellt fest, dass das Amt des Bürgerbeauftragten das öffentliche Engagement in erster Linie anhand des Wachstums in den sozialen Medien und anhand des Website-Verkehrs misst, wobei die Zahl der Follower im Laufe des Jahres stetig gestiegen ist; stellt fest, dass die Instagram-, LinkedIn- und X-Konten der Bürgerbeauftragten insgesamt 9 186 zusätzliche Follower gewonnen haben und damit die Ziele für die Aktivitäten in den sozialen Medien im Jahr 2024 sowie in Bezug auf die Zahl der Einzelbesucher der Website übertroffen wurden;